



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65-0

<http://wien.arbeiterkammer.at>

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	T	501	F	501	Datum
BMJ- Pr350.00/0 001- Pr/2010	RS/GSt	Mag Novotny	DW		DW 2150		17.11.2010
				2218			

Entwurf eines Budgetbegleitgesetzes-Justiz 2011-2013; Begutachtungsverfahren

Grundsätzliche Anmerkungen

Diese Begutachtung kann nicht losgelöst vom Gesamtpaket behandelt werden, das die Regierung zwecks Konsolidierung der Staatsfinanzen – die mittelfristig unbestreitbar ein wichtiges wirtschaftspolitisches Ziel ist – am 23.10. in Loipersdorf beschlossen hat. Obwohl es sich dabei nicht um ein Wunschpaket der ArbeitnehmerInnen handelt, sind die Verbesserungen gegenüber dem Bundesfinanzrahmengesetz aus dem Frühjahr klar erkennbar. Insbesondere das Offensivpaket mit den Schwerpunkten Bildung, Forschung und thermische Sanierung sowie das insgesamt kleinere Konsolidierungsvolumen wird seitens der Bundesarbeitskammer begrüßt. Eine zu starke Konsolidierung bei weiterhin hoher Unsicherheit hinsichtlich der konjunkturellen Entwicklung bzw der über dem Niveau vor der Krise liegenden Arbeitslosigkeit wäre falsch. Die Krise hat eindrucksvoll bewiesen, dass nichts so defizitreibend ist wie eine schlechte wirtschaftliche Entwicklung.

Es ist zu betonen, dass die Wirtschaftskrise sicher nicht von den ArbeitnehmerInnen ausgegangen ist. Als Folge eines gescheiterten Finanzsystems mussten Banken mit sechs Milliarden Euro gerettet, Konjunktur und Arbeitsplätze mit sechs Milliarden Euro gestützt und Einnahmenausfälle von rund neun Milliarden hingenommen werden. All das hat maßgeblich sowohl den Anstieg der Staatsverschuldung als auch den neuerlichen rapiden Anstieg von Vermögenswerten und Unternehmensgewinnen bewirkt. Die Maßnahmen waren notwendig und richtig, allerdings ist die Verteilung der daraus resultierenden Vorteile ungleich. So wie die Vorteile auf den Finanzsektor, Vermögende und Großunternehmen konzentriert waren, so ist nun auch die Konsolidierungslast auf diese zu konzentrieren. Das Konsolidierungspaket setzt einnahmenseitig erste Schritte in Richtung Heranführung der Abgabenleistung von

Kapitalunternehmen und Vermögen an den europäischen Durchschnitt – eine weitergehende Steuerstrukturreform mit dem Hauptziel einer Entlastung der ArbeitnehmerInnen muss möglichst rasch folgen.

Folgende offene Steuervorschläge aus dem Forderungspaket der Bundesarbeitskammer zum Abbau der Krisenschulden bieten sich aus verteilungs-, wachstums- und beschäftigungspolitischen Überlegungen zur Gegenfinanzierung an:

- Normalbesteuerung von Privatstiftungen
- Einführung einer Finanztransaktionssteuer auf nationaler Ebene
- Reform der Gruppenbesteuerung insbesondere hinsichtlich der Auslandsverluste
- Wiedereinführung einer Erbschafts- und Schenkungssteuer für große Vermögen
- Einführung einer allgemeinen Vermögensteuer für große Vermögen
- Nichtabsetzbarkeit der Managergehälter ab 500.000 Euro

Wachstums-, Beschäftigungs- und Verteilungsaspekte wurden weitgehend berücksichtigt, auch wenn es konkrete Punkte gibt wo aus Sicht der Bundesarbeitskammer Änderungs- und/oder Nachbesserungsbedarf besteht. Verteilungspolitisch wäre es aus Sicht der Bundesarbeitskammer besser gewesen, statt der kritisierten unausgewogenen Ausgabenkürzungen die unterdurchschnittliche Abgabenleistung von Kapital und Vermögen stärker zu erhöhen.

Weiters ist grundsätzlich zu bemerken, dass die in Artikel 13 (3) des Bundes-Verfassungsgesetzes festgehaltene anzustrebende „tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern“ nicht systematisch berücksichtigt zu sein scheint, sprich eine Analyse der genderspezifischen Auswirkungen der Maßnahmen kein Ausgangspunkt für das Paket gewesen sein dürfte.

Letztlich ist auf allgemeiner Ebene die fehlende substantielle Einbindung der Länder kritisch zu sehen, denen ohne höhere Verantwortung für den gesamtstaatlichen Budgeterfolg und ohne Beteiligung an Offensivmaßnahmen im Bereich beschäftigungsintensiver Wachstumsbereiche Kinderbetreuung, Pflege, Bildung und Gesundheit frei verfügbare höhere Ertragsanteile zugestanden wurden.

Zum Entwurf eines Budgetbegleitgesetzes-Justiz 2011-2013 nimmt die Bundesarbeitskammer Stellung wie folgt:

Einleitend weist die Bundesarbeitskammer darauf hin, dass die Begutachtungsfrist für derart komplexe Rechtsmaterien und einschneidende Änderungen im Prozessrecht äußerst kurz bemessen ist.

Gemäß den erläuternden Bemerkungen des Entwurfes ist es Ziel der geplanten Änderungen eine Entlastung der Justiz zu bewirken sowie eine effizientere Nutzung der Ressourcen zu ermöglichen.

Fakt ist, dass innerhalb der Justiz der Bereich der Strafverfolgung sowie des Strafvollzuges die höchsten Kosten verursacht. Durch die im gegenständlichen Entwurf vorgeschlagenen Maßnahmen werden diese Lasten tendenziell auf den Bereich der Ziviljustiz überwälzt. Nach Ansicht der Bundesarbeitskammer wäre es aber notwendig, Einsparungspotenziale dort zu realisieren, wo die Kosten entstehen und einnahmenseitige Maßnahmen zu ergreifen, indem Straftäter, welche enorme Strafverfolgungskosten verursachen – man denke hier nur an den Bereich der Wirtschaftskriminalität – zu einem adäquaten Kostenbeitrag herangezogen werden.

Da objektiv rechtswidrige Handlungen mit nur geringer Sozialschädlichkeit nicht notwendigerweise kriminalisiert werden sollen, wäre der Strafenkatalog des Strafgesetzbuches enger zu gestalten. Durch eine Bereinigung des Strafrechts von Bagatelldelikten könnten Einsparungseffekte für die Strafverfolgungsbehörden erzielt werden. Die Vorschläge des Entwurfes zum Strafgesetzbuch stellen Maßnahmen in die richtige Richtung dar.

Im Bereich des Zivilrechts entsteht der Eindruck, dass sich der Staat zunehmend wesentlicher Aufgaben entzieht und die Umverteilung öffentlicher Aufgaben auf die Bürger beziehungsweise öffentlich-rechtliche und private Institutionen überwälzt werden.

Die geplante Abschaffung des Amtstages, welcher der Einbringung von Protokollarklagen und sonstigen Anbringen dient, wird von der Bundesarbeitskammer abgelehnt, da dadurch der Rechtszugang für Bürger, welche sich keine anwaltliche Vertretung leisten können, erheblich erschwert wird. Soweit wie in den Erläuterungen ausgeführt darauf verwiesen wird, dass die arbeits- und sozialgerichtlichen Verfahren ohnehin durch Arbeiterkammern und Gewerkschaften unterstützt werden, kann durch den verstärkten Einsatz der Arbeitnehmervertretungen damit gerechnet werden, dass diese Betreuungsleistungen für die Mitglieder erbracht werden. Die dafür notwendigen zusätzlichen Ressourcen werden allerdings von der Gesamtheit aller ArbeitnehmerInnen getragen werden müssen. Soweit die Abschaffung der Amtstage aber andere Bereiche als die des Arbeits- und Sozialgerichtes betreffen, ist fraglich, ob vorhandene Beratungseinrichtungen den bestehenden Bedarf abzudecken in der Lage sind.

Der geplante Entfall der Belehrungspflicht durch den Richter betreffend die Verbesserung von Klagen und Schriftsätze wird von der Bundesarbeitskammer abgelehnt. Da nunmehr auch unvertretene und rechtsunkundige Personen schriftliche Klagen und Schriftsätze erstatten müssen, vom Gericht jedoch nicht mehr über die Behebung von Formgebrechen belehrt werden, stellt dies eine unbillige Erschwerung des Zugangs zum Recht dar.

Die Rechtsposition unvertretener Parteien wird zusätzlich dadurch massiv verschlechtert, dass auch Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht mehr mündlich angebracht werden können. Extrem kurze Klagsfristen bei Kündigungsanfechtungen schaffen für ArbeitnehmerInnen eine untragbare Situation. Die Forderung der Bundesarbeitskammer nach Ausdehnung der Anfechtungsfrist auf vier Wochen gewinnt angesichts der geplanten Restriktionen an Aktualität und Brisanz. Die im Stadium der Gesetzwerdung befindliche Ar-

bVG-Novelle, welche eine 14-tägige Anfechtungsfrist vorsieht, wird den geänderten Bedingungen nicht annähernd gerecht.

Auch die Verkürzung der Klagsfrist in Sozialrechtsverfahren von drei Monaten auf vier Wochen führt zu erheblichen Rechtsschutzdefiziten. Fraglich ist auch, worin das Einsparungspotenzial besteht; dieses kann allenfalls darin liegen, dass die Versicherten die nunmehr verkürzte Klagsfrist versäumen.

In der Zusammenschau sind diese Maßnahmen geeignet, das rechtliche Gehör unvertretener Personen unbillig zu erschweren, sodass Zweifel an der EMRK-Konformität angebracht sind. Der einfache Zugang zum Recht ist ein Anliegen der Europäischen Institutionen, dies wurde beispielsweise für grenzüberschreitende Verfahren mit der VO 861/2007 begonnen. Eine Zugangsbeschränkung für innerstaatliche Verfahren würde zum Paradoxon führen, dass grenzüberschreitende Verfahren wesentlich leichter (Anleitung, Vereinfachung usw.) zu führen sind. Damit erscheint diese Vorgangsweise in Hinblick auf die EU-Verordnung 2007/861, die Hilfestellungen für Parteien vorschreibt, ebenso in Hinblick auf die Grundsätze der Menschenrechtskonvention, nicht vertretbar.

In der Verordnung (EG) Nr 861/2007 des europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 zur Einführung eines europäischen Verfahrens für geringfügige Forderungen heißt es in der Einleitung (4):

„Viele Mitgliedstaaten haben vereinfachte zivilrechtliche Verfahren für Bagatellsachen eingeführt, da der Zeit-/Kostenaufwand und die Schwierigkeiten, die mit der Rechtsverfolgung verbunden sind, nicht unbedingt proportional zum Wert der Forderung abnehmen. Die Hindernisse für ein schnelles Urteil mit geringen Kosten verschärfen sich in grenzüberschreitenden Fällen. Es ist daher erforderlich, ein europäisches Verfahren für geringfügige Forderungen einzuführen.“

Dezidiert schreibt die VO für grenzüberschreitende Verfahren vor:

Artikel 11

Hilfestellung für die Parteien:

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass die Parteien beim Ausfüllen der Formblätter praktische Hilfestellung erhalten können.

Artikel 12

Aufgaben des Gerichts:

- (2) Das Gericht unterrichtet die Parteien erforderlichenfalls über Verfahrensfragen.
- (3) Soweit angemessen, bemüht sich das Gericht um eine gütliche Einigung der Parteien.

Artikel 13

Zustellung von Unterlagen:

- (1) Unterlagen werden durch Postdienste mit Empfangsbestätigung zugestellt, aus der das Datum des Empfangs hervorgeht.

Der Entwurf erscheint daher auch aus europarechtlicher Sicht bedenklich. Die vorgeschlagene Regelung erscheint auch verfassungsmäßig bedenklich, da das Rechtsstaatsprinzip nicht beachtet wird.

Die zum Gerichtsgebührengesetz vorgeschlagenen Änderungen führen letztlich zu einer spürbaren Erhöhung der Gerichtsgebühren und somit zu einer Verteuerung der Zivilprozesse, sodass dem Vorschlag seitens der Bundesarbeitskammer nicht zugestimmt werden kann.

Die Verkürzung des Gerichtsjahres von neun auf fünf Monate führt zu einer massiven Verschlechterung des Ausbildungsniveaus junger JuristInnen. Auch der Gerichtsbetrieb wird durch diese Verkürzung empfindlich beeinträchtigt, tragen die PraktikantInnen durch ihre Tätigkeit doch wesentlich zur Entlastung der RichterInnen bei. Gerade beim Arbeits- und Sozialgericht Wien und den Landesgerichten als Arbeits- und Sozialgerichte ist die Tätigkeit der PraktikantInnen für die Abhaltung der Gerichtstage unerlässlich.

Begrüßt wird, dass nunmehr wirksame Maßnahmen gegen „schikanöse Empfänger“ ergriffen werden und eine Zustellung der Klage durch Bekanntmachung in der Ediktsdatei ermöglicht wird, wie dies die Bundesarbeitskammer seit längerem gefordert hat.

Positiv zu bewerten ist auch, dass eine raschere Verhängung von Zwangsstrafen für die nicht fristgerechte Veröffentlichung des Jahresabschlusses vorgesehen ist – auch dies ist eine langjährige Forderung der Bundesarbeitskammer.

Mit Nachdruck wird das Bundesgesetz zur Rückführung der Kühlgeräteentsorgungsbeiträge der Konsumenten begrüßt.

Zu den vorgeschlagenen Änderungen im Einzelnen:

Arbeits- und Sozialgerichtsgesetz:

Zu § 39

Die geplante Aufhebung der Bestimmungen über die Manuduktionspflicht zur Verbesserung von schriftlich überreichten Klagen, wird von der Bundesarbeitskammer abgelehnt. Im Zusammenhang mit den Bestimmungen über die Abschaffung der Amtstage führt dies zu einem erschwerten Zugang zum Recht für unvertretene Parteien. Fraglich ist, ob tatsächlich Einsparungspotenziale realisiert werden können, da – soferne nicht eine Unschlüssigkeit vorliegt – die Verbesserung auf die vorbereitende Tagsatzung verlagert wird und diese ihre eigentliche Aufgabe, dem Führen von Vergleichsgesprächen und der Erstellung des Prozessprogramms, nicht mehr gerecht werden kann. Dies kann zu einer Aufblähung der vorbereitenden Tagsatzung und somit insgesamt zu einer Verteuerung des Verfahrens führen. Auch der Umstand, dass Anbringen nicht mehr mündlich zu Protokoll gegeben werden kann, verschlechtert die Position unvertretener Parteien.

Zu § 67(2)

Gegen die Verkürzung der Klagsfrist in Sozialrechtsverfahren bestehen seitens der Bundesarbeitskammer erhebliche Einwände. Die in den Erläuternden Bemerkungen angegebene Begründung, dass damit eine Verfahrensvereinfachung bewirkt werden soll, kann nur dahingehend verstanden werden, dass in Hinkunft durch die Fristverkürzung viele Klagen nicht mehr fristgerecht eingebracht werden (man denke zB an einen Versicherten, der aufgrund zahlreicher körperlicher Einschränkungen einen Antrag auf Pflegegeld gestellt hat und nunmehr innerhalb eines Drittels der bisherigen Zeit entsprechend Schritte für eine Klagseingabe unternommen muss). Versäumt ein Versicherter die Klagsfrist und erwächst der Pensionsbescheid in Rechtskraft, hat dies extrem nachteilige Auswirkungen, da der Bescheid nicht mehr bekämpft werden kann und überdies eine einjährige Sperrfrist für eine neuerliche Antragstellung in Gang gesetzt wird, soferne sich der Gesundheitszustand nicht verschlechtert hat. Gerade im Bereich des Sozialrechtsverfahrens ist daher mit einer erheblichen Zunahme von Wiedereinsetzungsanträgen wegen Versäumung der Klagsfrist zu rechnen, welche den erhofften Einsparungseffekt zu Nichte machen.

Außerstreitgesetz:**Zu § 47(2)**

Problematisch erscheint, dass Rekurse nicht mehr mündlich zu Protokoll gegeben werden können. Gerade das Außerstreitgesetz, welches auch in Verfahren wegen Besuchsrechtsregelungen oder Sachwalterbestellungen anzuwenden ist, stellt ein weniger förmliches Verfahren dar, welches auch bildungsfernen Schichten einen leichteren Zugang zum Recht verschafft. Die geplanten Maßnahmen werden dem Gedanken der Rechtsfürsorge für besonders schutzbedürftige Personen nicht gerecht.

Eisenbahn-Enteignungsentzündigungsgesetz:

Nach dem Gesetzesvorschlag sollen Enteignungsgegner, die im Enteignungsverfahren gänzlich obsiegen, voller Kostenersatz zugesprochen werden.

Gegen die geplante Änderung bestehen seitens der Bundesarbeitskammer keine Bedenken, da diese eine Verbesserung der Regelungen über den Kostenersatz der Enteignungsgegner mit sich bringt.

Exekutionsordnung:

Die Möglichkeit, die Zustellung von Exekutionsbewilligungen auch an den Ersatzempfänger vornehmen zu können, erscheint problematisch, da die Ersatzzustellung nach Einschätzung der Bundesarbeitskammer eine unzuverlässige Zustellart darstellt. Bereits im Begutachtungsverfahren zum Budgetbegleitgesetz 2009 wurde von der Bundesarbeitskammer die Ersatzzustellung von Klagen problematisiert. Nach der eklatanten Verschlechterung der qualifizierten Zustellung von verfahrenseinleitenden gerichtlichen Schriftstücken im Budgetbegleitgesetz 2009 erfolgt im Entwurf eine weitere Ausdehnung.

Dies ist aus Gründen der Sicherheit des Zustellvorganges abzulehnen.

Firmenbuchgesetz:

Zu § 15(3)

Im Entwurf ist vorgesehen, dass bei Verstößen gegen die im Firmenbuchgesetz vorgesehnen Verpflichtungen anstelle der Androhung mit einer Zwangsstrafe mit Zwangsstrafverfügung vorzugehen ist. Diese Maßnahme erscheint sinnvoll, da die bloße Androhung von Zwangsstrafen meist ohne Wirkung bleibt und so ein schärferes Instrument zur Durchsetzung der gesetzlichen Verpflichtungen geschaffen wird.

Privatstiftungsgesetz:

Die Bundesarbeitskammer vermag bei den vorgeschlagenen Änderungen keine Verbindung mit dem Budget zu erkennen. Weder in den Erläuternden Bemerkungen noch an anderer Stelle werden konkrete budgetäre Effekte der vorgeschlagenen Gesetzesnovelle angeführt. Aus Sicht der Bundesarbeitskammer ist es daher nicht verständlich, warum bei einer derart wichtigen Gesetzesmaterie kein normales Begutachtungsverfahren mit entsprechend langer Frist durchgeführt wird. Der vorliegende Entwurf steht jedenfalls in keinem Zusammenhang mit den in Begutachtung befindlichen Budgetbegleitgesetzen. Die Bundesarbeitskammer spricht sich klar gegen eine Vorgangsweise aus, welche es der Bundesarbeitskammer nicht ermöglicht, eine umfassende und inhaltlich fundierte Begutachtung vorzunehmen und im Übrigen dem gesamten Budgetprozess nicht dienlich ist. Aus den genannten Gründen lehnt die Bundesarbeitskammer die gesellschaftsrechtlichen Änderungen, welche im Artikel 14 des Entwurfs vorgeschlagen werden, ab.

Gerichtliches Einbringungsgesetz:

Zu § 5

Die Ausweitung des Zurückbehaltungsrechtes, auch für sichergestellte und beschlagnahmte Gegenstände des Beschuldigten, erscheint sinnvoll, um die Einbringlichmachung von Gerichtsgebühren zu sichern. Problematisch erscheint ein Zurückbehaltungsrecht in jenen Fällen, wo Parteien vorläufig von der Entrichtung der Gerichtsgebühren befreit worden sind und unter Zugrundeliegung des § 71 ZPO das Zurückbehaltungsrecht drei Jahre wirksam ist.

Gerichtsgebührengesetz:

Zu § 17(1)

Bei arbeitsrechtlichen Streitigkeiten besteht gemäß Anmerkung 8 zu TP1 bis zu einer Bemessungsgrundlage von € 1.450,00 Gebührenfreiheit. Es stellt sich daher die Frage, warum für das arbeitsgerichtliche Verfahren die Bemessungsgrundlage gemäß § 17(1) systemwidrig auf € 1.500,00 angehoben werden soll.

Zu Tarifpost 1, 2, 3

Gemäß dem Entwurf sollen die Tarifansätze ziffernmäßig abgesenkt werden, wodurch jeweils der Sprung in die nächst höhere Gebührenstufe früher erfolgt. Dies führt zu einer spürbaren Erhöhung der Gerichtsgebühren (für Arbeitsrechtssachen nach Schätzungen der Bundesarbeitskammer um durchschnittlich ca 6,5 %), somit zu einer Verteuerung der Verfahren und wird daher seitens der Bundesarbeitskammer abgelehnt. Die geplante Maßnahme widerspricht im Übrigen der Judikatur des VwGH, gemäß welcher Gebühren nur den Aufwand der Behörde decken dürfen (Äquivalenzprinzip).

Zu Tarifpost 9

In Grundbuchsachen soll die Eintragungsgebühr für die Einverleibung des Eigentums um 0,1 % erhöht werden. Es handelt sich hierbei um eine einnahmeseitige Maßnahme zur Budgetkonsolidierung, welche auch im Zusammenhang mit der Frage der Vermögensbesteuerung in diesem Bereich umfassend diskutiert werden sollte.

Grundsätzlich zu begrüßen ist, dass für Grundbuchabfragen vom bisherigen System der Verrechnung nach Zeilengebühr abgegangen wird und eine „flat tax“ vorgesehen ist. Dies führt zu mehr Transparenz bei den Abfragekosten. Gebührenschuldner gegenüber den Bund ist die jeweilige Verrechnungsstelle. Wie viel den Endnutzer eine Grundbuchabfrage tatsächlich kosten wird ist derzeit unklar, da zwischen Rechnungsstelle und Endnutzern ein privatrechtlicher Vertrag abgeschlossen wird und die Verrechnungsstelle für ihre Tätigkeit einen angemessenen Zuschlag in Rechnung stellen kann. Die Höhe des Zuschlages ist vom Bundesministerium für Justiz zu genehmigen. Da im gegenständlichen Entwurf keine Bestimmungen über Höchstgrenzen des Zuschlages enthalten sind, kann derzeit nicht abgeschätzt werden, wie viel eine Grundbuchabfrage den Endnutzer kostet. Solange die Frage der Höhe der Zuschläge nicht geklärt ist, kann seitens der Bundesarbeitskammer keine zustimmende Stellungnahme abgegeben werden.

Es ist nachvollziehbar, dass aus Sicht der Justiz der elektronische Rechtsverkehr gefördert werden soll. Jedoch steht der elektronische Rechtsverkehr derzeit lediglich Rechtsanwälten und Notaren zur Verfügung und soll nun auf Banken und Versicherungen ausgeweitet werden.

Ein Zuschlag zu den Kosten für nicht elektronisch eingebrachte Eingaben stellt eine Beeinträchtigung des Zugangs zum Recht für wirtschaftlich Schwächere dar.

Zu Tarifpost 10

Mehr Klarheit bringt die Umstellung der Gebühr von einer Zeilengebühr auf eine „flat tax“. Ob sich die Firmenbuchabfragen für den Endverbraucher verteuern werden, kann derzeit nicht eingeschätzt werden, da der vorliegende Entwurf keine Regelung über die Höhe der von den Verrechnungsstellen zu berechnenden Zuschläge enthält. Solange diese Frage nicht geklärt ist, kann die Bundesarbeitskammer dem Vorschlag keine Zustimmung erteilen.

Zu Tarifpost 15

Die mit € 1,00 pro Kopie angesetzten Gebühren für Aktenabschriften (bzw. € 0,50 für selbst hergestellte Kopien) sind zu hoch angesetzt. Bei umfangreichen Akten können Kopierkosten von mehreren 100 Euro entstehen.

Juristiknorm:

Zu § 8a

Vorgeschlagen wird, dass bei Rechtsmitteln gegen die Kostenentscheidung auch bei Senatszuständigkeit der Einzelrichter entscheidet. Dies stellt sicher eine Vereinfachung des Rechtsmittelverfahrens dar.

Rechtspflegergesetz:

Die im Rechtspflegergesetz vorgesehenen Änderungen werden begrüßt und entsprechen in wesentlichen Teilen den Forderungen der Gewerkschaft der öffentlich Bediensteten.

Unternehmensgesetzbuch:

Die geplante Neugestaltung der Zwangsstrafenregelung bei Nichteinhaltung der Offenlegungsfrist für Jahresabschlüsse ist aus Sicht der Bundesarbeitskammer zu begrüßen, jedoch noch zu verbessern. Erfreulich ist nunmehr, dass nach Ablauf der neunmonatigen Offenlegungsfrist ohne vorausgehendes Verfahren eine Zwangsstrafe mittels Strafverfügung zu verhängen ist.

Im Entwurf § 283(2) wird allerdings ohne großenabhängige Differenzierung die erste Zwangsstrafe durch Strafverfügung bei € 700,00 festgesetzt. Aus Sicht der Bundesarbeitskammer ist eine solche Regelung nicht sachgemäß und bevorzugt mittelgroße und große Kapitalgesellschaften massiv gegenüber kleinen Kapitalgesellschaften. Eine großenabhängige Differenzierung der Zwangsstrafen tritt erst bei wiederholter Verhängung der Zwangsstrafe ein. Die Bundesarbeitskammer fordert bereits bei erstmaliger Verhängung einer Strafverfügung Mindeststrafen differenziert nach Größenklassen analog zu § 283 Abs 5 UGB des Entwurfes. Daraus ergeben sich folgende Mindeststrafen: € 700,00 bei kleinen Kapitalgesellschaften (§ 221 Abs 1 UGB), das Dreifache bzw. € 2.100,00 bei mittelgroßen Kapitalgesellschaften (§ 221 Abs 2 UGB) und das Sechsfache bzw. € 4.200,00 bei großen Kapitalgesellschaften (§ 221 Abs 3 UGB). Entsprechend ist der Strafrahmen des § 283 Abs 1 anzupassen.

Wird die gesetzliche Offenlegungsfrist nicht eingehalten, muss der Gesetzgeber alles daran setzen, dass die Organe möglichst rasch ihrer Verpflichtung nachkommen. Die wiederholte Verhängung der Zwangsstrafe nach Ablauf von zwei Monaten wird dieser Aufgabe nicht gerecht, können sich doch Unternehmen bei einmaliger Zahlung der Mindeststrafe zusätzlich zwei Monate Offenlegungsfrist quasi „erkaufen“. Anstelle der wiederholten Verhängung der Zwangsstrafe nach Ablauf von zwei Monaten sollte daher analog der Zwangsgelderregelung im Kartellrecht (vgl. § 35 KartG) für jeden zusätzlichen Tag des Verzugs Zwangsstrafen ver-

hängt werden, um eine möglichst rasche Veröffentlichung des Jahresabschlusses zu erzwingen. Vorgeschlagen wird für kleine Kapitalgesellschaften ein Betrag von € 100,00, für mittelgroße Kapitalgesellschaften ein Betrag von € 300,00 und für große Kapitalgesellschaften einen Betrag von € 600,00 für jeden Tag des zusätzlichen Verzugs der Offenlegung festzusetzen.

Voraussetzung für die Vollziehung der neuen Bestimmungen ist, dass die Firmenbuchgerichte in der Praxis die notwendigen Informationen zeitgerecht erhalten. Nur wenn die Firmenbuchgerichte tagesaktuell Kenntnis über den Vollzug der Offenlegungsbestimmungen haben, insbesondere über die fehlenden Jahresabschlüsse, können sie die entsprechenden Strafverfügungen fristgerecht verhängen. Dazu müsste das Bundesrechenzentrum verpflichtet werden, den jeweiligen Firmenbuchgerichten täglich entsprechende Firmenlisten zu übermitteln.

Gerade die aktuelle Finanz- und Wirtschaftskrise macht deutlich, wie wichtig zeitnahe und aussagekräftige Unternehmensinformationen für alle Stakeholder sind. Darüber hinaus haben enorme technische Fortschritte im Bereich Buchhaltung und Bilanzierung zu einer deutlichen Beschleunigung der Jahresabschlusserstellung beigetragen. Die Bundesarbeitskammer fordert daher eine generelle Verkürzung der Offenlegungsfrist von neun auf sechs Monate, um die notwendige wirtschaftliche Transparenz zu verbessern. Jedenfalls sollte Artikel 10 Z 19 lit g (Änderung der Anmerkung 15a zur Tarifpost 10 Z1 lit b und c GGG) umgesetzt werden, wonach eine Befreiung von den Eintragungsgebühren für elektronische Einreichungen von Jahresabschlüssen daran geknüpft wird, dass die Einreichung in den ersten sechs Monaten der Vorlagefrist erfolgt.

Zivilprozessordnung:

Zu § 52

Im Entwurf wird vorgeschlagen, dass die Kostenentscheidung erst nach rechtskräftiger Erledigung der Streitsache durch das Erstgericht gefällt wird. Diese Maßnahme ist positiv zu bewerten, da bei abändernden Rechtsmittelentscheidungen der Aufwand für die Kostenentscheidung 1. Instanz frustrierend ist. Durch die geplante Regelung kann unnötiger Verfahrensaufwand verhindert werden. Wichtig wäre eine Klarstellung, dass rechtskräftige Entscheidungen hinsichtlich der Hauptsache vollstreckbar sind, da ansonsten bei aufwendigen Kostenentscheidungen eine Verzögerung bei der Einbringlichmachung der zugesprochenen Beträge erfolgen könnte.

Ungeklärt ist, wie bei der Erhebung einer außerordentlichen Revision vorzugehen ist. Nach derzeit geltender Rechtslage ist bei klagstattgebendem Urteil die Entscheidung auch hinsichtlich der Kosten vollstreckbar. Nach dem Gesetzesvorschlag müsste nun erst die Rechtskraft der Entscheidung und das Kostenbestimmungsverfahren durch das Erstgericht abgewartet werden. Vorgeschlagen wird, dass in derartigen Fallkonstellationen auf die Vollstreckbarkeit der Entscheidung abgestellt wird.

Zu § 54

Zu begrüßen ist, dass nunmehr klargestellt ist, dass Einwendungen gegen die Kostennote kostenfrei sind.

Zu § 86a

Die vorgeschlagene Regelung, dass Schriftsätze mit beleidigenden Ausführungen bei Nichtbefolgung des Verbesserungsauftrages zurückgewiesen werden können, bestehen keine Einwände.

Wegen des geplanten Wegfalls der Manuduktionspflicht gemäß § 435 ZPO erscheint die Zurückweisung von Schriftsätzen mit unklarem Inhalt hingegen äußerst problematisch, zumal Anspruchsverlust eintreten könnte.

Zu § 92(1)

Die Regelung, dass die Zustellung der Klage mittels Bekanntmachung in der Ediktsdatei bewirkt werden kann, soferne bei juristischen Personen an der Firmenbuchadresse keine Abgabestelle mehr besteht, wird begrüßt. Es handelt sich um eine wirksame Maßnahme gegen „schikanöse Empfänger“ bzw Unternehmen, die ihren Meldepflichten nach dem Firmenbuchgesetz nicht ordnungsgemäß nachkommen. Diese vorgeschlagene Maßnahme ist uneingeschränkt positiv zu bewerten, handelt es sich doch um eine langjährige Forderung der Bundesarbeitskammer.

Zu § 149

Im Gesetzesvorschlag ist vorgesehen, dass Wiedereinsetzungsanträge nicht mehr zu Protokoll gegeben werden können, sondern mittels Schriftsatzes einzubringen sind. Gleichzeitig ist die versäumte Rechtshandlung nachzuholen bzw die Klage einzubringen. Diese neue Regelung wird von der Bundesarbeitskammer abgelehnt, da der Wiedereinsetzungsantrag die letzte Möglichkeit zur Anspruchswahrung/Abwehr ist. Bei der Stellung von Wiedereinsetzungsanträgen sind unvertretene Parteien in besonderem Maße auf die rechtskundige Anleitung des Richters angewiesen. Das Verfassen eines Wiedereinsetzungsantrages samt Nachholen der versäumten Prozesshandlung würde eine durchschnittliche Partei bei weitem überfordern.

Zu § 277

Der Vorschlag, Parteien- und Zeugeneinvernahmen durch Videokonferenz statt im Rechtsweg durchzuführen, wird begrüßt, da dies die Prozessgrundsätze der Mündlichkeit und Unmittelbarkeit fördert.

Zu § 393a

Gegen den Vorschlag, über den Einwand der Verjährung durch Zwischenurteil zu entscheiden, bestehen keine grundsätzlichen Bedenken, da eine derartige Vorgangsweise die Prozessökonomie fördert. Allerdings ist darauf hinzuweisen, dass im arbeitsrechtlichen Verfahren gesetzliche Präklusivfristen sowie kollektivvertragliche und arbeitsvertragliche Verfallsklauseln eine große Rolle spielen. In den meisten Fällen ist bereits zur Frage des Verfalls ein umfangreiches Beweisverfahren abzuführen, sodass in diesen Fällen eine Erledigung durch

Zwischenurteil keine Ersparnis bringt. Es wäre daher klarzustellen, dass die Bestimmung des § 393a ausschließlich auf die gesetzliche Verjährungsfrist Anwendung findet.

Zu § 435

Im Gesetzesvorschlag soll der § 435, welcher eine Manuduktionspflicht zur Klagsverbesserung bzw Verbesserung von Schriftsätze vorsieht, aufgehoben werden. Dieser Vorschlag wird seitens der Bundesarbeitskammer abgelehnt. Im Zusammenhang mit der geplanten Abschaffung des Amtstages und den Protokollarklagen wird der Zugang zum Recht für unvertretene, rechtsunkundige Personen erheblich erschwert.

Zu § 439

Die geplante Abschaffung der Amtstage wird seitens der Bundesarbeitskammer strikt abgelehnt. Das Gesamtpaket der geplanten Maßnahmen wie Abschaffung von Amtstagen und Protokollarklagen sowie des Einfalls der Möglichkeit Wiedereinsetzungsanträge mündlich zu Protokoll zugeben, führt dazu, dass der Zugang zum Rechts extrem erschwert wird. Insgesamt bestehen seitens der Bundesarbeitskammer erhebliche Bedenken, ob ein derartiges Maßnahmenpaket EMRK-konform ist. Auch erscheinen die vorgeschlagenen Maßnahmen verfassungsrechtlich bedenklich, da das Rechtsstaatsprinzip nicht beachtet wird. Weiters wird darauf hingewiesen, dass gerade der Amtstag auch dazu dient, Bagatellstreitigkeiten niederschwellig zu schlichten. Die „friedensrichterliche“ Aufgabe der Richter kann hier nicht hoch genug geschätzt werden, da diese der Verfahrensvermeidung dienlich ist. Zudem wird die Bürgernähe der Gerichte befördert, welche einen wesentlichen Faktor für die Akzeptanz von Gerichtsentscheidungen darstellt.

Zu § 461

Die Aufnahme einer mündlichen Erklärung über die Berufungsanmeldung bedeutet für die Gerichte keinen besonderen Aufwand, sodass die Abschaffung dieser Möglichkeit von der Bundesarbeitskammer abgelehnt wird.

Zu § 520(1)

Die Abschaffung der Möglichkeit, Rekurse mündlich zu Protokoll zu geben, führt dazu, dass implizit Anwaltszwang eingeführt wird, da unvertretene Parteien regelmäßig mit der Verfassung von Rekursen überfordert sind.

Strafgesetzbuch:

Wie bereits in der Einleitung ausgeführt, sollten die Strafbehörden zusehends von der Verfolgung von Bagatelldelikten entlastet werden. Die zum Strafgesetzbuch vorgeschlagenen Änderungen stellen dabei einen Schritt in die richtige Richtung dar.

Zu § 21(3)

Gegen die geplante Änderung, dass Vermögensdelikte - soferne sie nicht unter Gewaltanwendung gegen Personen begangen worden sind – nicht mehr Anlassstaten für eine Unterbringung in einer vorbeugenden Maßnahme sein sollen, bestehen seitens der Bundesarbeitskammer keine Bedenken. Gerade der Maßnahmenvollzug belastet die Justiz mit hohen

Kosten. Auch unter Berücksichtigung der Gesichtspunkte der General- und Spezialprävention, erscheint die Beschränkung des Maßnahmenvollzuges auf Gewalttäter vertretbar.

Zu § 43a

Die vorgeschlagene Maßnahme ist im Grundsatz nachvollziehbar, da von Straftätern die Verhängung einer bedingten Geldstrafe oftmals als Freispruch empfunden wird. Die vorgeschlagene Regelung, dass höchstens die Hälfte der verhängten Geldstrafe bedingt nachgesehen werden kann, erscheint jedoch zu wenig flexibel und die Grenze von 50 % zu hoch.

Zu § 88

Gegen die vorgeschlagene Ausdehnung des Strafausschließungsgrundes gemäß § 88 Abs 2 Z 3 StGB bestehen seitens der Bundesarbeitskammer keine Einwände, da der Ausschließungsgrund nur dann wirksam wird, wenn kein schweres Verschulden vorliegt. Dies führt zu einer Entkriminalisierung von Bagateldelikten und somit zu einer Entlastung der Strafjustiz.

Zu § 198

Die Einführung einer tätigen Reue für Unterhaltsschuldner durch Nachzahlung des Unterhaltes, wird als sinnvolle Maßnahme erachtet. Primäres Interesse der minderjährigen Unterhaltsberechtigten ist es, den geschuldeten Unterhalt zu erlangen und nicht den Unterhaltschuldner zu kriminalisieren. In Fällen, wo die bloße Strafandrohung dazu führt, dass der Unterhaltsverpflichtete tätige Reue übt und den Unterhaltsrückstand bezahlt, liegt kein Strafverfolgungsbedürfnis mehr vor. Die Strafjustiz wird so von unnötigen Verfahren entlastet.

Strafprozessordnung:

Wie bereits im ersten Abschnitt (Zivilrechtsangelegenheiten) des vorliegenden Entwurfes wiederholt ausgeführt, sieht die Bundesarbeitskammer in der Beseitigung der Möglichkeit protokollarischen Anbringens eine erhebliche Erschwerung des Zugangs zum Recht. Gleichermaßen gilt für den Strafprozess.

Gerichtsorganisationsgesetz:

Zu § 78

Grundsätzlich ist nachvollziehbar, dass Beschwerden oder andere Eingaben, welche beleidigende, verworrene, unklare, sinn- oder zwecklose Ausführungen enthalten, die Justizverwaltung erheblich belasten. Auch derartige Beschwerden oder Eingaben können aber im Kern berechtigte Anliegen enthalten, welche von den Justizverwaltungsorganen zu überprüfen sind. Die Bundesarbeitskammer regt daher eine Behandlung derartiger Eingaben, wie im § 86a ZPO vorgesehen, an.

Zu § 89a

Gegen die subsidiäre Zustellung mittels elektronischer Zustelldienste besteht kein Einwand, zumal dies lediglich dann erfolgen kann, wenn sich die Partei bei einem Zustelldienst anmeldet hat und daher mit dieser Form der Zustellung behördlicher Schriftstücke einverstanden ist.

Rechtspraktikantengesetz:

Zu § 5

Die Bundesarbeitskammer spricht sich klar gegen die Verkürzung der Gerichtspraxis von neun auf fünf Monate aus. Wie bereits zu Abschnitt 1 (Zivilrechtssachen) ausführlich dargestellt, ist die Aufrechterhaltung der Amtstage sowie die Möglichkeit Klagen und Anträge mündlich zu Protokoll zu geben, für die Bundesarbeitskammer conditio sine qua non um unvertretenen Parteien den Zugang zum Recht zu ermöglichen. Für die Abhaltung von Amtstagen ist der Einsatz von RechtspraktikantInnen unerlässlich. Die geplante Verkürzung der Gerichtspraxis würde eine Kapazitätseinschränkung von etwa 20 % bewirken, davon wären das Arbeits- und Sozialgericht Wien sowie die Landesgerichte als Arbeits- und Sozialgerichte im besonderen Maß betroffen. Nach derzeitiger Zuteilungspraxis werden die PraktikantInnen zuerst den Bezirksgerichten, in weiterer Folge den Strafgerichten und zuletzt dem Arbeits- und Sozialgericht zugeteilt. Mit der Maßgabe, dass eine Zuteilung unter zwei Monaten weder für das Gericht noch für die PraktikantInnen sinnvoll ist, verbliebe für die Arbeits- und Sozialgerichte eine Verweildauer von einem Monat. Dies führt zu Engpässen sowie zu einer hohen Fluktuation von GerichtspraktikantInnen. Die Praxisverkürzung wirkt sich auf eine praxisnahe juristische Ausbildung nachteilig aus, gewinnt doch das Arbeitsrecht im Bereich des Wirtschaftsrechtes zunehmend an Bedeutung. Die geplante Verkürzung der Gerichtspraxis wird daher von der Bundesarbeitskammer abgelehnt. Ebenso spricht sich die Bundesarbeitskammer gegen die Kürzung des Ausbildungsbeitrages um etwa 20 % aus, tragen doch die RechtspraktikantInnen durch ihre Tätigkeit wesentlich zur Entlastung der RichterInnen bei.

Da die RechtspraktikantInnen derzeit keine Möglichkeit haben ihre kollektiven Interessen auf betrieblicher Ebene wahrzunehmen, regt die Bundesarbeitskammer an, eine betriebliche Interessenvertretung für RechtspraktikantInnen zu schaffen.

Richter- und Staatsanwaltschaftsdienstgesetz:

Zu § 9c und § 9d

Die vorgeschlagene Möglichkeit für RichteramtsanwärterInnen durch Zuteilungen zu Wirtschaftseinrichtungen ihre wirtschaftlichen Kenntnisse zu vertiefen, kann eine sinnvolle Maßnahme darstellen. Insbesondere für den Aufbau einer schlagkräftigen zentralen Staatsanwaltschaft zur Verfolgung von Wirtschaftsstrafsachen und Korruption (WKStA) wie von der Bundesarbeitskammer in ihrer Stellungnahme zum strafrechtlichen Kompetenzpaket befürwortet, sind alle notwendigen Ressourcen einschließlich Fortbildungsmöglichkeiten zur Verfügung zu stellen.

Die Bundesarbeitskammer sieht die Zuteilung zu Wirtschaftseinrichtungen jedoch nur als zusätzliche Qualifizierungsmaßnahme, welche keinesfalls zu Lasten einer fundierten juristischen Ausbildung gehen darf. Es stellt sich hier auch die Frage, zu welchem Zeitpunkt der Richterausbildung eine Spezialisierung erfolgen soll, ist in der Praxis doch nur eine geringe Zahl von Richtern und Staatsanwälten mit Wirtschaftsprozessen und Wirtschaftskriminalität befasst.

Wegen der steigenden Komplexität von Wirtschaftsprozessen sollte der Erweiterung wirtschaftlicher Kenntnisse im Rahmen der Richterfortbildung vermehrt Augenmerk geschenkt werden.

Staatsanaltsgesetz:

Zu § 32 Abs 3

Die geplante Änderung des Staatsanaltsgesetzes führt zu einer Erweiterung der selbständigen Tätigkeit eines Richteramtsanwalters hinsichtlich der Vertretung der Anklage in der Hauptverhandlung vor dem Bezirksgericht und vor dem Einzelrichter des Landesgerichtes sowie im Rechtsmittelverfahren vor dem Landesgericht. Nach bestandener Richteramtsprüfung kann nun nach der geänderten Bestimmung überdies eine Vertretung der Anklage vor dem Landesgericht als Schöffengericht sowie die Vertretung eines Rechtsmittelverfahrens vor dem Oberlandesgericht zu folgen. Diese Maßnahme ist aus Gründen einer praxisnahen und qualitativ fundierten Ausbildung sowie wegen der zu erwartenden Entlastung der Staatsanwälte zu begrüßen.

Bundesgesetz zur Rückführung der Kühlgeräteentsorgungsbeiträge der Konsumenten:

Die Bundesarbeitskammer begrüßt mit Nachdruck das mit Artikel 37 vorgeschlagene Bundesgesetz zur Rückführung der Kühlgeräteentsorgungsbeiträge der Konsumenten.

Mit der Kühlgeräteverordnung BGBI 1992/408 wurden KonsumentInnen verpflichtet, für die Entsorgung von Altkühlgeräten Vorauszahlungen zu leisten. Die angesammelten Entsorgungsbeiträge, welche sich auf rund € 40 Mio belaufen, wurden letztlich in die UFH – Privatstiftung eingebbracht. Obwohl die Rechtsgrundlage zur Einhebung von Vorauszahlungen für die Kühlgeräteentsorgung 2005 weggefallen ist, kam es bis dato zu keiner Refundierung dieser Gelder. Es ist daher eine langjährige Forderung der Bundesarbeitskammer, dass die angesammelten Vorauszahlungen rückgeführt werden und eine Verwendung der Mittel im Interesse der KonsumentInnen sichergestellt wird.

Eine bundesgesetzliche Regelung ist dringend geboten, da die bisherigen, bis 2005 zurückreichenden Versuche, eine gütliche Einigung herbeizuführen, von UFH nicht ernsthaft aufgegriffen worden sind. Die zuletzt durchgeführten Gespräche auf ministerieller Ebene geben keinen Anlass zu Hoffnung, dass in absehbarer Zukunft eine gütliche Einigung möglich sein könnte. Nur mit Hilfe des vorgeschlagenen Bundesgesetzes kann eine Verwendung der Gelder im Konsumenteninteresse sichergestellt werden. UFH hat zwar nie bestritten, dass

die Gelder Konsumentengelder sind, orientiert sich allerdings klar an den offenkundigen Interessen der hinter UFH stehenden Elektro- und Elektronikindustrie. In diesem Lichte sind auch die laufenden verkaufsfördernden Aktionen unter dem Stichwort „Trennungsprämie“ zu sehen. Diese bewirken im Ergebnis, dass Gelder aus der UFH-Privatstiftung im Wege von Prämienzahlungen letztlich wieder an die Unternehmen der Elektro- und Elektronikindustrie zurückfließen. Darüber hinaus verfolgt UFH offenkundig die Strategie, dass bis zum Ablauf der Verjährungsfristen, solange noch Rückzahlungsansprüche der Konsumenten bestehen, nur die jährliche lukrierten Zinsen verausgabt werden sollen. Der Stamm des Vermögens soll bis dahin unangetastet bleiben. In diesem Sinne wurde auch 2005 die Stiftungsurkunde verändert. Mit Ablauf dieser Verjährungsfristen wären die Gelder aus Konsumentensicht wohl als „verloren“ zu betrachten, zumal die innere Architektur der UFH-Privatstiftung nicht erwarten lässt, dass Konsumenteninteressen dann noch eine erwähnenswerte Rolle spielen werden. Um solches zu verhindern, ist das vorgeschlagene Bundesgesetz unerlässlich.

Das vorgeschlagene Bundesgesetz stellt den geringstmöglichen Eingriff in die Interessen von UFH dar, da es flexibel genug ist, um den berechtigten Interessen von UFH insbesondere in Hinblick auf die Aktivitäten in der Entpflichtung und Sammlung von Elektro- und Elektronikgeräten ausreichend Rechnung zu tragen. Mit Blick auf die ohnedies fragile Wettbewerbssituation in der Elektroaltgerätesammlung befürwortet die Bundesarbeitskammer, dass die Rückführung so vorgenommen wird, dass die Geschäftstätigkeit von UFH ebenda tunlichst nicht beeinträchtigt wird.

Aus Sicht der Bundesarbeitskammer muss jedenfalls sichergestellt werden, dass „rückgeführte“ Gelder auch tatsächlich einer Verwendung im Interesse der Konsumenten zugeführt werden, damit dem hypothetischen Konsumentenwillen bestmöglich entsprochen ist.



Herbert Tumpel
Präsident




Hans Trenner
iV des Direktors